



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7122-013967

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.05.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass Porto-/Versandkosten bei Onlinebestellungen von Menschen, die aufgrund einer Schwerbehinderung auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind oder aus anderen behinderungstechnischen Gründen nicht oder nur schwer Wareneinkäufe in Geschäften tätigen können, entfallen oder zurückerstattet werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass einige Läden im Einzelhandel mit dem Rollstuhl nur schwer oder teilweise gar nicht zu erreichen seien. In Bekleidungsgeschäften fehle es oft an großen Anproberäumen, so dass der klassische Einkauf für Menschen mit Behinderung sehr schwer sei. Insbesondere Rollstuhlfahrer seien oftmals auf den Online-Versandhandel angewiesen. Vor diesem Hintergrund wird mit der Petition eine Verpflichtung des Handels gefordert, für diese Personengruppe die Portokosten zu übernehmen oder die Rückerstattung der angefallenen Kosten durch eine staatliche Behörde vornehmen zu lassen. Der Nachweis könne z. B. durch ein zusätzliches Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 40 Mitzeichnungen und 40 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundsätzlich fest, dass die Gleichstellung behinderter Menschen für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Andererseits gibt der Ausschuss zu bedenken, dass bei allen gesetzlichen Regelungen stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Eine Verpflichtung des Handels, die Versandkosten bei Onlinebestellungen zu übernehmen, wäre ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit des Artikels 12 Grundgesetz.

Bei der Versendung von Onlinebestellungen steht es den Unternehmern frei, die Portokosten für ihre Kunden zu übernehmen. Der kostenlose Versand ist eine häufig genutzte Verkaufsstrategie des Onlinehandels, um Online-Käufer zum Kauf zu ermutigen. Erreicht wird dadurch außerdem eine für den Handel wichtige Kundenbindung. Daher übersenden viele Unternehmen ihre Waren auch ohne gesetzliche Verpflichtung gänzlich portofrei oder knüpfen die Kostenübernahme an einen Mindestbestellwert. Gleiche Überlegungen stellen die Handelsunternehmen für die bei Retouren entstehenden Portokosten an. Auch hier übernehmen viele Händlerinnen und Händler die Rücksendekosten ganz oder teilweise.

Aus Sicht des Petitionsausschusses führt die Tatsache, dass einige Onlinehändler keine bzw. nur eine eingeschränkte Versandkostenübernahme anbieten, nicht dazu, dass die Konsummöglichkeiten für Menschen mit Schwerbehinderung erheblich eingeschränkt werden. Es gibt sehr viele alternative Angebote, bei denen keine Portokosten anfallen. Insoweit sind aus Sicht des Ausschusses sowie der Bundesregierung derzeit keine gesetzlichen Regelungen erforderlich.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgeteilt hat, dass es die Marktentwicklung weiterhin beobachten wird.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.